

## **AGB über die Anmietung von Flyerfächern in den Berlin Tourist Infos**

### **Präambel**

Seit 25 Jahren wirbt *visitBerlin* (Berlin Tourismus & Kongress GmbH) weltweit für die Marke Berlin. Heute sind rund 200 Mitarbeiter in der Hauptstadt und auf allen Kontinenten aktiv, um Berlin als Tourismus- und Kongressmetropole zu positionieren. Hunderte von Events weltweit nutzt *visitBerlin* zur Präsentation, zahlreiche internationale Journalisten und Blogger werden auf ihren Recherchereisen in Berlin durch *visitBerlin* betreut. Als Reiseunternehmen bietet *visitBerlin* zudem Hotelübernachtungen und Tickets an und ist Herausgeber des offiziellen Touristentickets, der Berlin WelcomeCard. *visitBerlin* betreibt die Berlin Tourist Infos und das Berlin Service Center. Die Berlin Tourist Infos übernehmen für alle Hauptstadt-Besucher das vollständige touristische Leistungsspektrum. Hier besteht für Leistungsträger die Möglichkeit, Flyerfächer anzumieten, um sich für Touristen optimale präsentieren zu können.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Vertragspartner wird in mindestens einer der Berlin Tourists ein oder mehrere Flyerfächer anmieten. Gäste der Berlin Tourist Info können sich während der Öffnungszeiten an der Flyerwand über das touristische Angebot Berlins informieren und ausgelegte Flyer ohne Mengengrenzen und kostenfrei mitnehmen. Eine Abnahme des Infomaterials durch die Gäste kann nicht garantiert werden.

(2) Die Anmietung von Flyerfächern erfolgt über das Webformular gem. ausgefüllter Daten. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anmietung von Flyerfächern durch *visitBerlin*. Sollte die Annahme erfolgen, wird der Vertragspartner hierüber umgehend informiert.

(3) Die Bestückung der Flyerfächer erfolgt einmal täglich durch die Mitarbeiter\*innen der Berlin Tourist Infos. Die Platzierung der Flyer wird nach organisatorischen Gesichtspunkten bzw. nach bestehenden Auslagemöglichkeiten durch *visitBerlin* festgelegt. Anspruch auf eine bestimmte Platzierung innerhalb der Flyerwand besteht nicht.

### **§ 2 Leistungen des Vertragspartners**

(1) Der Vertragspartner wird die zur Auslage vorgesehenen Werbeflyer spätestens 7 Tage vor Beginn des Leistungszeitraums gem. § 3 in ausreichender Stückzahl zu Händen des Versanddienstleisters *visitBerlins* (aktuell Wolanski GmbH, Am Stichkanal 24, 14167 Berlin) zur Verfügung stellen. Von dem Versanddienstleister aus werden die Werbeflyer an die vertragsgegenständlichen Berlin Tourist Infos verteilt.

(2) Der Vertragspartner hat zu bestimmen, welche Anzahl für die Vertragslaufzeit ausreichend ist. *visitBerlin* wird den Vertragspartner bei der Bestimmung der korrekten Anzahl unterstützen. Sollte

*visitBerlin* während der Vertragslaufzeit bekannt werden, dass die Anzahl der überlassenen Flyer nicht ausreichend ist, wird der Vertragspartner hierüber informiert. Er hat darüber zu entscheiden, ob weitere Flyer zugeliefert werden.

(3) Die maximale Liefermenge beträgt 4 Kartons. Der Karton für die Belieferung sollte aus abnehmbarem Ober- und Unterteil bestehen, wobei die Höhe der Kartonage maximal 15cm betragen sollte. Um eine adäquate Auslage zu gewährleisten, sollten die Flyer ein DIN-Lang-Format haben.

(4) **Der Karton ist wie folgt zu beschriften: „LIEFERUNG FLYERAUSLAGE BTI“, Angabe von „Flyer-Bezeichnung / Menge, Sprache“. Nicht beschriftete Kartons werden nicht angenommen.** Der Inhalt darf ein Gewicht von 6 kg nicht überschreiten.

(5) Die während der Vertragslaufzeit nicht verteilten Flyer werden nach Ablauf dieses Vertrages vernichtet, es sei denn, bei der Auftragserteilung ist ausdrücklich die Abholung des überzähligen Prospektmaterials durch den Auftraggeber mit terminlicher Festlegung des Abholtermins vereinbart worden.

(6) Ein Flyerwechsel während der Vertragslaufzeit ist möglich. Dieser ist mindestens 7 Werktage im Voraus per Fax: 030 – 26 47 48 988 oder per Mail an [flyer@visitBerlin.de](mailto:flyer@visitBerlin.de) anzukündigen und bedarf der Zustimmung *visitBerlins* sowie der rechtzeitigen Belieferung des Versanddienstleisters spätestens 7 Werktage vor Auslagebeginn mit dem Hinweis „Lieferung Flyer BTI / Auslage zum XX.XX.20XX“.

### § 3 Vertragsdauer

(1) Die Dauer des Vertragsverhältnisses bestimmt sich gem. Webformular.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 4 Entgelt und Fälligkeit

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die seitens *visitberlin* erbrachte Leistung je Monat eine Vergütung an *visitBerlin* zu zahlen.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt drei Tage vor Beginn des vereinbarten Leistungszeitraumes. Das fällige Entgelt ist spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung zugunsten des in der Rechnung angegebenen Kontos zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem Mieter.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm verwendeten Flyer keine Rechte Dritter verletzen und der Vertragspartner Inhaberin der Urheberrechte bzw. entsprechender Nutzungsrechte ist. Der Vertragspartner stellt *visitBerlin* vollumfassend frei, sollten Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte Ansprüche geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die etwaige Übernahme anwaltlicher Kosten zur Abwehr derartiger Forderungen.

(2) *visitBerlin* prüft nicht die Richtigkeit der bereitgestellten Flyer. Für etwaig fehlgehende Angaben/Unrichtigkeit inhaltlicher Angaben haftet einzig der Vertragspartner selbst.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der touristischen Ausrichtung die Grundsätze einer ordnungsgemäßen und seriösen Flyerwerbung zu beachten. *visitBerlin* behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die aktive Flyerverteilung aus der Sicht *visitBerlins* ungeeigneter/unseriöser Flyerwerbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt

(4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für ohne sein Verschulden abhanden gekommene Flyer.

## **§ 6 Wohlverhalten**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über Produkte und/oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei äußern. Die Vertragsparteien sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen, insbesondere auf Ruf und Ansehen der anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung, durch welche die andere Vertragspartei unmittelbar betroffen ist, sind zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

## **§ 7 Übertragbarkeit**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen. Dies bedarf der Mitteilung an den jeweils anderen Vertragspartner.

## **§ 8 Vertragsanpassung**

(1) *visitBerlin* ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einer Woche anzupassen, soweit hinsichtlich der Leistungsbeschreibung diese Anpassung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den gem. § 1 vereinbarte Standorte der Berlin Tourist Info, insofern einzelne Standorte geschlossen oder verlegt werden. Die jeweilige Änderung wird dem Vertragspartner in Textform bekannt geben. Gleichzeitig wird der Vertragspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Vertragspartner dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich

widerspricht. Ein Widerspruch des Vertragspartners gilt als Kündigung des Vertrages zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(2) Treten erhebliche Änderungen in den Umständen ein, die für den Abschluss und/oder für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind, verpflichten sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung oder eine unterjährige Beendigung des Vertrages zu verhandeln.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame sowie durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag und anderen Vertragsdokumenten widersprechen, gilt die folgende Reihenfolge: dieser Vertrag, die Anhänge und mögliche weitere Vertragsdokumente.

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Berlin. Es findet deutsches Recht Anwendung.